

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00353 vom 20. Dezember 2001

ZH Verwaltungsgericht, 2001-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2001.00353

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00353 du 20 décembre 2001

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00353 del 20 dicembre 2001

Regeste

Bestattungswesen | Gestaltung eines Grabmals Streitgegenstand ist einzig die Bewilligung für den fraglichen Grabstein, nicht dessen Beseitigung (E. 1). Der Beschwerdegegner ist befugt, Vorschriften über die Gestaltung der Grabmäler zu erlassen. Solche Beschränkungen müssen verhältnismässig sein (E. 2a). Die Bestimmungen der FriedhofV lassen den Betroffenen einen hinreichenden Spielraum (E. 2b). Die Gewährung von Ausnahmbewilligungen liegt in weitgehendem Mass im Ermessen des Beschwerdegegners, in welches das Verwaltungsgericht nicht einzugreifen hat (E. 3a). Bei den von den Beschwerdeführenden vorgebrachten Beispielen weiterer nicht verordnungskonformer Grabsteine lagen spezifische Gründe für eine Ausnahmbewilligung vor (E. 3b). Hingegen bestehen vorliegend sachliche Gründe für eine Verweigerung (E. 3c). Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass auch die Anbringung von Fotografien nicht erlaubt ist (E. 4).

Erwägungen

E. 3

a) Das strittige Grabmal überschreitet nach der Darstellung des Beschwerdegegners die zulässige Tiefe von 18 cm um mehr als das Doppelte, und dies fast über seine gesamte Höhe hinweg, da sich der Stein erst im obersten Bereich etwas. Die Beschwerdeführenden gehen von einer Tiefe des Steines von 28 bis 30 cm und damit ebenfalls von einer Verletzung von Art. 39 FriedhofV aus. Sie verlangen jedoch unter Hinweis auf drei andere bestehende Grabmäler die ausnahmsweise Zulassung ihres Steines. Damit berufen sie sich sinngemäss auf eine rechtsgleiche Handhabung der Vorschriften und beanspruchen eine Ausnahmbewilligung. Die Befreiung von kommunalen Grabmalvorschriften mittels einer Ausnahmbewilligung im Einzelfall erfordert ein sorgfältiges Abwägen zwischen dem öffentlichen Interesse an der Durchsetzung des objektiven Rechts und den im konkreten Fall bestehenden besonderen individuellen Interessen an der vorgesehenen Grabmalgestaltung. Darin liegt eine weitgehende Ermessensbetätigung der zur Auslegung und Anwendung der Friedhofverordnung berufenen Behörde. Das Verwaltungsgericht überprüft einen derartigen kommunalen Ermessensentscheid lediglich auf Ermessensmissbrauch oder Ermessensüberschreitung hin (§ 50 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997, VRG). b) Nach Auffassung der Beschwerdeführenden weisen insgesamt drei andere Grabmäler analoge Tiefen wie der strittige Stein auf: Das unbenannte Grabmal besteht aus einem Sockel und einem diesem oben vorgesetzten aus mehreren Formen bestehenden halbrunden Teil. Ob dieses Grabmal, zu welchem sich der Beschwerdegegner nicht äussert, in seiner Tiefe tatsächlich 18 cm überschreitet, lässt sich aufgrund der von den Beschwerdeführenden

eingereichten Fotografien nicht feststellen. Soweit dies aber der Fall sein sollte, kann sich die Tiefenüberschreitung höchstens auf den ganz kurzen Abschnitt beschränken, wo sich das Sockelelement mit dem vorgehängten Teil in der Tiefe addieren. Der zweifellos ungewöhnlich gestaltete Grabstein weist damit keineswegs eine analoge Tiefe wie der strittige auf. Auch der Stein D, welcher leicht gedreht und als Sonnenuhr ausgestaltet ist, lässt sich nicht mit dem strittigen vergleichen. Aus der seinerzeitigen Bewilligung vom 26. August 1991 geht hervor, dass das Projekt damals zwar als aussergewöhnlich gewürdigt worden war, dass aber der Stein selber lediglich eine Stärke von 18 cm aufweist. Allein durch die Drehung des Steins, welche durch dessen Verwendung als Sonnenuhr bedingt ist, beansprucht dieser Stein auf dem Grab selber eine grössere Tiefe. Hingegen kann das Grabmal von E mit seiner Stärke von 38 cm durchaus mit dem strittigen Grabstein verglichen werden. Der Beschwerdegegner bringt dazu vor, hier handle es sich um einen Pietätsstein, der vom Grab des vorverstorbenen Sohnes auf einem anderen Friedhof habe abgeräumt werden müssen. Die Witwe habe den Stein für den Ehemann leicht abändern wollen, es sei dem Bildhauer aber nicht möglich gewesen, den Stein auf eine Stärke von 18 cm zu bringen. Damit hat der Beschwerdegegner für die Zulassung des Grabmals von E spezielle Ausnahmegründe anerkannt, welche die Beschwerdeführenden, die den fraglichen Stein eigens für das fragliche Grab anfertigen liessen, nicht für sich beanspruchen können.

c) Unter diesen Umständen liegen für die strittige Bewilligungsverweigerung auch im Vergleich mit anderen zugelassenen Grabmälern durchaus sachliche Gründe vor; eine Rechtsungleichheit ist nicht auszumachen. Auch legen die Beschwerdeführenden keine anderen besonderen Umstände dar, welche die Gewährung einer Ausnahmegewilligung begründen könnten. Die Beschwerdeführenden wurden von der Friedhofkommission erstmals am 19. Juli 2000 über die Vorschriften der FriedhofV orientiert. Auch am 20. September 2000 wurden sie wieder auf die maximal zulässige Stärke von 18 cm hingewiesen. Wenn sie in der Folge den Stein gleichwohl entgegen dieser Auskunft in einer Stärke von 28 bis 30 cm anfertigen liessen, so haben sie damit das Risiko einer Bewilligungsverweigerung bewusst in Kauf genommen. Der angefochtene Beschluss erweist sich damit als rechtmässig.

E. 4

Der ohne Bewilligung gesetzte Grabstein weist nicht nur eine unzulässige Stärke auf, sondern enthält auch entgegen Art. 37 FriedhofV zwei Fotografien der Verstorbenen. Dieser Umstand ging aus den zur Bewilligung vorgelegten Grabmalskizzen, welche neben den Namen der Verstorbenen lediglich zwei ovale Konturen umrissen, nicht hervor und konnte demgemäss die Friedhofkommission auch nicht zur Ablehnung des Gesuches bewegen. Nachdem die im Stein eingelassenen Fotografien inzwischen durch das vorzeitige Setzen des Steins in Erscheinung getreten sind, hat der Beschwerdegegner in der Rekursvernehmlassung auch auf diesen zusätzlichen Verweigerungsgrund hingewiesen. Die Beschwerdeführenden setzen sich mit diesem weiteren Verweigerungsgrund weder im Rekurs- noch im Beschwerdeverfahren auseinander. Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die Friedhofkommission vergleichbare Sachverhalte bereits früher schon zugelassen hätte. Der Grabstein muss daher auch unter diesem Gesichtspunkt geändert werden. Die Beschwerde ist demgemäss vollumfänglich abzuweisen.

E. 5

... Demgemäss entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.